Satzung
des Bezirkssportbunds Friedrichshain-Kreuzberg e.V.
(2025)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Auflösung	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16. März 1992 gegründete Verein führt den Namen Bezirkssportbund Friedrichshain-Kreuzberg e.V., kurz BSB FK, und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer 13457 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Bezirkssportbund ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

3. Er wirkt im Sinne einer Dachorganisation und Interessenvertretung seiner Mitgliedsvereine aus dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle des § 2 (1 a)) unmittelbar, im Falle des § 2 (1 b)) mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

    a. Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen. Bereicherung von Veranstaltungen im Bezirk mit Sportangeboten. Unterstützung von sportlichen Aktivitäten der Mitgliedsvereine.

    b. Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere mit Hilfe folgender Tätigkeiten:

    - Vertretung, ohne einen Alleinvertretungsanspruch, aller Mitgliedsvereine, die dem BSB FK freiwillig beitreten, vor allem gegenüber dem Senat, Bezirksamt, dem Landessportbund Berlin e.V., den Berliner Bäderbetrieben, nicht jedoch gegenüber den Sportfachverbänden.

    - Öffentlichkeitsarbeit bei Bürger*innen und in den Medien, um die Interessen der Mitgliedsvereine darzustellen und Verständnis für die Belange des Sports zu erwirken.

    - Einflussnahme bei Planung, Bau und Umbau von Sportstätten und deren Ausstattungen, bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie bei beabsichtigten Nutzungsänderungen.

    - Mitwirkung bei der Sportstättenvergabe durch das Bezirksamt, um eine sinnvolle und gerechte Nutzung durch die Vereine zu gewährleisten.

    - Beratung der Mitgliedsvereine, insbesondere in Bezug auf Vereinsentwicklung, Fördermittel u.ä.

    - Mitwirkung bei der bezirklichen Sportler*innen- und Funktionär*innenehrung.

    - Unterstützung der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Sportjugend Berlin.

    - Vermittlung bei Differenzen zwischen Mitgliedsvereinen und Organisationen sowie Behörden.

    - Vermittelnde Tätigkeit bei Unstimmigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander.

    - Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der kulturellen Vielfalt im Sport.

2. Der Bezirkssportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit können die Organe eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Identität gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt. Er orientiert sich am Grundgesetz und bekennt sich zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Im Umgang mit Kindern beachten alle Mitglieder das besondere Bedürfnis eines jeden Kindes und eines jeden Jugendlichen nach einer in jeder Hinsicht gewaltfreien Erziehung und Betreuung und der Verein betraut Dritte mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur, wenn sich diese zur Beachtung dieser Grundsätze verpflichten und diese nicht bereits hiergegen verstoßen haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSB FK können gemeinnützige Sportvereine mit sportlicher Förderungswürdigkeit und Betriebssportgemeinschaften werden, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ansässig sind.

2. Ein Mitgliedsverein, der in nur einem Bezirkssportbund, nämlich in Friedrichshain-Kreuzberg, Mitglied ist, wird mit allen dem LSB gemeldeten Mitgliedern des Vereins auch Mitglied im Bezirkssportbund Friedrichshain-Kreuzberg.

3. Ein Mitgliedsverein, der in mehreren Bezirken seinen satzungsgemäßen Zweck verfolgt und in mehreren Bezirkssportbünden Mitglied ist, muss mit den Sportler*innen Mitglied werden, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ihren Sport ausüben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSB FK ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise der in § 3 der Satzung benannten Bedingungen beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch die beantragende juristische Person zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

    a. Austritt
    b. Ausschluss
    c. Auflösung des Mitglieds

d. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 (1), (2), (3) und § 4 (1).

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

4. Ein Mitglied kann aus dem BSB FK ausgeschlossen werden:
   a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
   c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BSB FK.

5. In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Nach einer endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und in einer Beitragsordnung festhält.

2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das Onlineportal des LSB termingerecht zum Jahresanfang zu melden. Erfolgt die Meldung nicht bis zum 15.2., wird von Seiten des Bezirkssportbundes eine Mitgliedsschätzung für den betroffenen Verein vorgenommen. Diese Mitgliederschätzung wird für die Beitragsbemessung für das Jahr herangezogen.

6. Ist ein Verein im Verzug seiner Beitragszahlung, ist der BSB Friedrichshain-Kreuzberg berechtigt, eine Gebühr iHv. 10% der offenen Forderungen bei jeder folgenden Mahnung zu erheben. Der Verzug zur Zahlung der Beiträge und Gebühren beginnt mit Ablauf der Zahlungsfrist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand
c. die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Diese ist zuständig für:
    a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
    c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
    d. Wahl der Kassenprüfenden
    e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
    f. Genehmigung des Haushaltsplanes
    g. Satzungsänderungen
    h. Beschlussfassung über Anträge
    i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 (1)
    j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (4)
    k. Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist im 1. Quartal durchzuführen.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim Bezirkssportbund hinterlegt haben, erhalten die Einladung per elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, zu denen auch der „§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit“ zählt, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

5. Anträge können gestellt werden
    a. von jedem Mitglied
    b. vom Vorstand.

6. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Bezirkssportbundes eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschluss mit entsprechender Tagesordnung stattfinden, wenn es
    a. der Vorstand beschließt oder
    b. 20 v.H. der Mitglieder schriftlich beantragen.

    Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person unterzeichnet werden muss.

9. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied nach § 3 hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftlich bevollmächtigte Vereinsmitglieder auszuüben.

2. Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
    a. der vorsitzenden Person
    b. der stellvertretenden Person
    c. dem / der Schatzmeister*in

    Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Beim Zahlungsverkehr zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
    a. dem / der Jugendwart*in
    b. bis zu 3 weiteren Mitgliedern, deren Funktion die Mitgliederversammlung festlegt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit mindestens 2 Ja-Stimmen. Er kann Ausschüsse bilden. Der erweiterte Vorstand hat Rederecht und berät den geschäftsführenden Vorstand. Vorstandssitzungen dürfen digital abgehalten und Vorstandsbeschlüsse dürfen auch in einer elektronisch schriftlichen Form getroffen werden.

4. Der Vorstand kann zur Umsetzung der Geschäfte des Vereins eine Vertretung bestellen. Diese kann hauptamtlich tätig sein und ist dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch. Diese Vertretung ist zur Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten nach §30 BGB bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist sie allein vertretungsberechtigt. Im Zahlungsverkehr bedingt es der ergänzenden Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes gemäß §26 BGB. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

5. Die vorsitzende Person leitet die Mitgliederversammlung und kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Berufung einer geeigneten Vertretung bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen. Er ist außerdem berechtigt, hauptamtliche Mitarbeitende für den Bezirkssportbund einzustellen und zu beschäftigen.

8. Vorstand und Ausschüsse arbeiten nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse wählen ihre vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei kassenprüfende Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen.

2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften. Die Liquidator*innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2025 von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Friedrichshain-Kreuzberg e.V. beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.